

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

DVR: 000060

Wien, am 29. März 1990

Zl. 1055.58/12-I.2/90

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

7.	CESTZENTRALE 2P - GE 9 PP
Datum:	3. APR. 1990
Verteilt:	54.00 hagg

An das

Präsidium des Nationalrates

*J. Hajek*  
W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, anbei 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, zu gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

WINKLER m.p.

F. d. B. d. A.  
*[Handwritten signature]*

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 29. März 1990

DVR: 000060

Zl. 1055.58/12-I.2/90

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich mitzuteilen, daß vom Standpunkt des ho. Ressorts gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, grundsätzlich kein Einwand besteht.

Lediglich bezüglich § 1 Abs. 4 Z. 2 des Entwurfs, wonach der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung Personengruppen aufgrund der besonderen Art ihrer beruflichen Tätigkeit oder sonstiger Umstände für den Bereich einzelner oder mehrerer Landesarbeitsämter von der Anwendung der Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung bei erstmaliger Beschäftigung des beantragten Ausländers ausnehmen kann, stellt sich nach ha. Ansicht die Frage, ob der so beschäftigte ausländische Arbeitnehmer nicht hiedurch an seinen ersten Arbeitgeber in einem nicht zu vertretenden Maß, gegebenenfalls bis zum Erhalt eines Befreiungsscheines nach 8 Jahren gebunden ist. Die Streichung des Wortes "erstmalig" wird daher angeregt.

Angesichts der südtirolpolitischen Erwägungen und der Bemühungen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, die Sicherstellung einer beschränkten Anzahl von Beschäftigungsbewilligungen durch die zuständigen Arbeitsämter in Tirol und Vorarlberg für Südtiroler und andere italienische Staatsangehörige aus Südtirol und dem Trentino

- 2 -

zwecks Herstellung einer materiellen Reziprozität zur Ermöglichung der legalen Arbeitsaufnahme von österreichischen Staatsbürgern in Südtirol und im Trentino zu erreichen, was bisher seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht zuletzt unter Berufung auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz abgelehnt wurde, wird auch in dem nunmehr vorliegenden Entwurf die Schaffung einer entsprechenden rechtlichen Grundlage vermißt. Ha. wäre vorstellbar, daß durch entsprechende Novellierung des § 12 der Bundesminister für Arbeit und Soziales auch ermächtigt wird, durch Verordnung Kontingente für Ausländer aus bestimmten Staaten festzusetzen.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann aus außenpolitischen Gründen und bei Vorliegen der Gegenseitigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche sowie für bestimmte Zeiträume Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern aus bestimmten Grenzregionen festsetzen oder festgesetzte Kontingente ändern. Die Gegenseitigkeit muß dahingehend gegeben sein, daß die Arbeitsmarktverhältnisse im vorgesehenen Gültigkeitsbereich des Kontingents eine Inanspruchnahme des Kontingents durch österreichische Staatsbürger tatsächlich erwarten lassen. Die in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind zu hören."

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

An österreichische Kulturinstitute im Ausland entsandte Angehörige des ho. Ressorts werden wegen der mangelnden Gegenseitigkeit in Österreich oftmals einer Beschäftigungsbewilligung unterworfen, was zu vielfältigen Problemen führt. Um diesen abzuhelpen, sollte eine entsprechende Bestimmung in § 1 eingefügt werden, daß von einem fremden Staat an eine Kultureinrichtung entsandte Ausländer

- 3 -

(nicht das lokal aufgenommene Personal) von der Genehmigungspflicht des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

§ 1 Abs. 2 wird folgende lit. g) angefügt:

"Ausländer, die von einem fremden Staat an eine Kultureinrichtung dieses Staates in Österreich entsandt werden, sofern Österreich in dem betreffenden Staat ebenfalls eine Kultureinrichtung unterhält und die österreichischen Bediensteten an dieser Einrichtung ebenfalls von einer allenfalls bestehenden Beschäftigungsbewilligung befreit sind."

Zur do. Information wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Für den Bundesminister:

WINKLER m.p.

F. O. R. d. A. :  
